Fragestelle: KG Cordast (S. Aegerter, KG-Präsidentin)

Inhalt

Lieber Samuel,
ich hatte soeben eine Anfrage von Silvia Aegerter, Präsidentin KG Cordast. Die Frage ist die Folgende:
Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst den %Satz-Mission und den Missions-Betrag aufgrund des Budgets.
Wenn nun die effektiven Steuereinnahmen höher resp. tiefer ausfallen, beeinflusst dies den Betrag, muss/kann dieser angepasst werden.

Artikel Reglement ….
KO Art. dazu sind 15, 77 ►► grundsätzliche Bestimmungen;
73 massgebender Artikel für die KG (Spannbreite in %)
andere? nein.

Es steht geschrieben (im Reglement Missionsbeitrag), dass "Dieser Zielbetrag wird durch die KG frei fixiert. Er ist verbindlich und wird dem Sekretariat der KaKi mitgeteilt". Ich interpretiere daraus, dass der im Budget verabschiedete Betrag nicht angepasst wird. Darf ich Dich um Deine Interpretation bitten? Besten Dank und sei herzlich gegrüsst Peter

---

Stellungnahme, Schlussfolgerung

- Die KGV bestimmt anlässlich der Budgetversammlung einen %-Satz innerhalb der von der KO vorgegebenen Spannbreite (2 – 5 %).
- Die Prozente beziehen sich auf die budgetierten Steuereinnahmen.
- Der so berechnete Beitrag wird **nicht mehr abgeändert**. Voraussetzung ist dabei, dass die budgetierten Steuereinnahmen nicht unverhältnismässig „vorsichtig“ festgelegt werden (d.h. hauptsächlich mit dem Ziel, den Missionsbeitrag möglichst tief zu halten).
- Es obliegt der Pflicht der Revisionsorgane und der FIKO, (in Abständen) das Budget in dieser Hinsicht mit der Rechnung zu vergleichen.

Begründung

Prozentsatz: Spannbreite in KO verbindlich festgehalten.
Konkrete Zahlen (Reglementsartikel): erscheinen im jeweiligen Budget. ► KGV-Beschluss.

Unterlagen, Quellen

Artikel 73 KO

1. ….
2. ….
3. Die Kirchgemeinde unterstützt die kirchlichen Werke in ihrem Auftrag und **bestimmt 2-5% ihrer Steuereinnahmen** für Mission und Entwicklungszusammenarbeit.
4.

Anwendungsreglement zu Art. 73, Kapitel 2.3 der Kirchenordnung
Die solidarische Gemeinde (genehmigt durch die Synode vom 4.November 1991)

2. **Jedes Jahr** wird anlässlich der Kirchgemeindeversammlung bei Annahme des Budgets ausdrücklich über den Zielbeitrag Mission und Entwicklungszusammenarbeit abgestimmt. **Er ist in Prozenten der budgetierten Steuereinnahmen und in konkreten Zahlen festzuhalten.** Dieser Zielbeitrag wird durch die Kirchgemeinde frei fixiert. Er ist verbindlich und wird dem Sekretariat der Kantonalkirche mitgeteilt. Die Kirchgemeinden überschreiten diesen Zielbeitrag durch Kollekten, Spezialkollekten und besondere Aktionen, welche nicht im Zielbeitrag enthalten sein können (Art.15 KO).